



VOLKSBEGEHREN 

1 Themenheft

Volksbegehren Mindestlohn

Intro

Der Niedriglohnsektor breitet sich rasant aus. Immer mehr Menschen sind arm trotz Arbeit. Vor allem immer mehr junge Menschen.

Bisher stehen sogenannte „Niedriglöhner“ unter 25 oder 30 Jahren nicht besonders im Blickpunkt des wissenschaftlichen oder politischen Interesses. Im Fokus der Betrachtungen liegen vor allem Gesamtübersichten sowie ältere Beschäftigte über 50 Jahre. Die Fakten, die wir hier in diesem Themenheft präsentieren können, machen jedoch eines deutlich:

Der Niedriglohnbereich ist insbesondere für junge Arbeitnehmer/innen ein Zukunftsproblem!

Im Zusammenhang mit dem vom DGB Bayern initiierten Volksbegehren für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns bietet die DGB-Jugend Bayern mit diesem Themenheft einen Gesamtüberblick über die Lage der arbeitenden jungen Menschen unter 30 Jahren.

Ich wünsche euch und ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mario Patuzzi
DGB-Bezirksjugendsekretär

Inhalt

Seite 3
Ganz Europa hat den Mindestlohn

Seite 3
Der kurze Weg ins Prekariat

Seite 4
Jungsein in Bayern: prekär beschäftigt

Seite 5
„Niedriglöhner“

Seite 6
Gute Arbeit? Stille Prekarisierung!

Seite 10
FAQ zum Volksbegehren

Seite 15
So funktioniert's: Vom Volksbegehren zum Volksentscheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
DGB Bezirk Bayern
Abteilung Jugend & Berufliche Bildung
Schwanthalerstraße 64
80336 München
info@dgb-jugend-by.de
www.dgb-jugend-by.de
verantwortlich: Heide Langguth

Erarbeitet von
Mario Patuzzi, Robert Günthner

Redaktion:
Mario Patuzzi, Heide Langguth

Grafiken:
Mindestlöhne in der EU (Einblick), So funktioniert's (Andreas Schmal), alle anderen Grafiken (Mario Patuzzi)

Layout:
Mario Patuzzi

Stand:
13.08.2008

Auflage:
5.000

Ganz Europa hat den Mindestlohn

Ganz Europa? Nicht ganz. Aber unsere Nachbarn in der Europäischen Union haben alle Mindestlöhne - ob gesetzlich festgelegt oder tariflich garantiert. Selbst unsere osteuropäischen Nachbarländer sichern ihren Bürgerinnen und Bürgern ein Mindestmaß an Löhnen. Nur eben ein kleines gallisches Dorf - die Bundesrepublik Deutschland - wehrt sich noch gegen den sozialen Fortschritt.

In anderen Nachbarstaaten sind Mindestlöhne gesetzlich festgelegt:

	€ / Stunde*	€ / Monat **
Luxemburg	9,30	1.570,00
Niederlande	8,19	1.301,00
Belgien	8,15	1.259,00
Frankreich	8,63	1.254,00
Großbritannien	7,39	1.361,00

Quellen: * mindestlohn.de (Hrsg.): Mindestlöhne anderswo. (Stand: 2008-05-27). ** Eurostat (Hrsg.): Mindestlöhne 2007. (deutsch) (Stand: 2008-05-29).



Der kurze Weg ins Prekariat

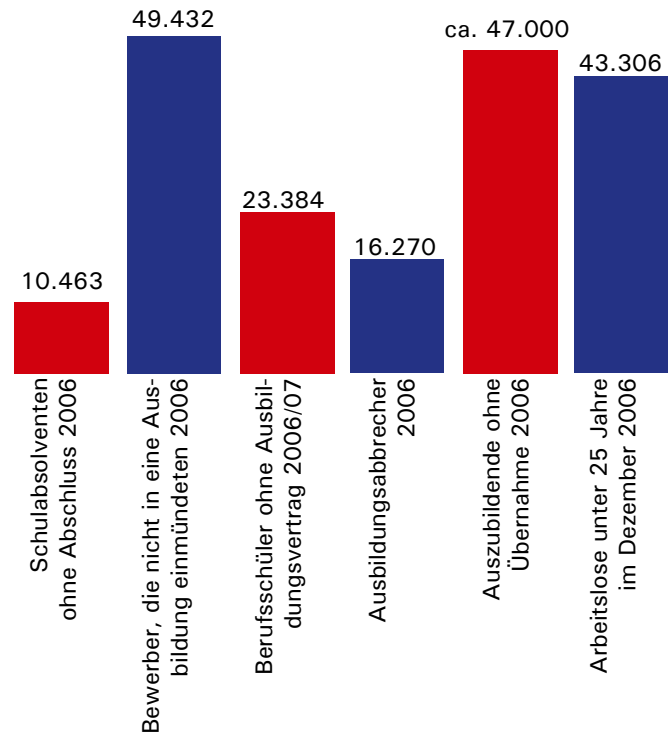
Die Wege in Befristungen, Minijobs oder Leiharbeit sind kurz. Entscheidend für den Weg ins Prekariat sind vor allem folgende Faktoren:

1. **Kein Schulabschluss, keine Berufsausbildung:** Nach wie vor bietet eine abgeschlossene Berufsausbildung die größere Chance, in der weiteren beruflichen Laufbahn eine gute Arbeit mit einer guten Bezahlung zu erhalten. Gering Qualifizierte, oftmals auch ohne Schulabschluss, haben ein hohes Risiko, in atypischen und schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen arbeiten zu müssen.
2. **Keine (unbefristete) Übernahme nach der Ausbildung:** Für viele Auszubildende wird das Ende ihrer Ausbildung zu einer Zitterpartie. Rund 40% der Auszubildenden werden nach wie vor nicht übernommen. Die Auszubildenden, die in eine Festanstellung im Betrieb nach ihrer abgeschlossenen Ausbildung erhalten haben, sind viele nur befristet beschäftigt. Die Nicht-Übernahme nach der Ausbildung, sei es auch erst 12 Monate nach Ausbildungsende, wirkt sich zunehmend nachteilig auf junge Arbeitnehmer/innen aus. Es bleibt den Betroffenen dann häufig nur der Weg in weitere Befristungen oder in die Leiharbeit, oft bei schlechter Bezahlung. Der viel beschworene Klebeffekt für Leihar-

beitnehmer/innen trifft nur für 15% der Betroffenen zu.

3. **Ausweitung des bestehenden Niedriglohnsektors durch den Gesetzgeber:** Die Bundesregierungen der vergangenen zehn Jahre haben dem Niedriglohn und prekärer Beschäftigung die Schleusen geöffnet. Die häufigste Begründung für die heutige Gesetzeslage war, damit Geringqualifizierten und Arbeitslosen einen erleichterten Zugang in den Arbeitsmarkt zu verschaffen. Hervorzuheben sind insbesondere die Hartz-Reformen, die
- die Arbeitnehmerüberlassung neu regeln. Folge: Zeit- und Leiharbeit wuchsen nach 2003 sehr stark an, reguläre Beschäftigung wird verdrängt.
 - Mini- und Midijobs neu regeln. Folge: eine massive Zunahme dieser Beschäftigungsformen, reguläre Beschäftigung wird verdrängt.
 - die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt haben. Folge: Arbeitssuchende erfahren starken Druck, jede Arbeit anzunehmen. Förderung ist dagegen selten geworden.

Zur Verdeutlichung einige Zahlen aus dem Jahr 2006



Quellen: Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2008; Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, 2008; Bundesinstitut für Berufsbildung, 2008; Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, 2008.

Jungsein in Bayern: prekär beschäftigt

In der aktuellen politischen Auseinandersetzung zwischen den Parteien heißt es des öfteren: „Mehr Netto vom Brutto“. Nach diesem Wahlkampf-Slogan werden dann allerlei - meist nicht haltbare - Forderungen hinterhergeschoben. Vor allem Steuersenkungen. Das hört sich gut an und verspricht Wählerstimmen.

Die Herrschaften, die solche Reden schwingen, ignorieren dagegen seit Jahren die steigende Zahl von Menschen, die arm trotz Arbeit sind, die kaum oder keine Steuern bezahlen - und trotzdem nicht genug zum Leben haben. Sie brauchen vor allem einen existenz-

sichernden Lohn.

Die Ausgangslage: Jungsein und beschäftigt in Bayern

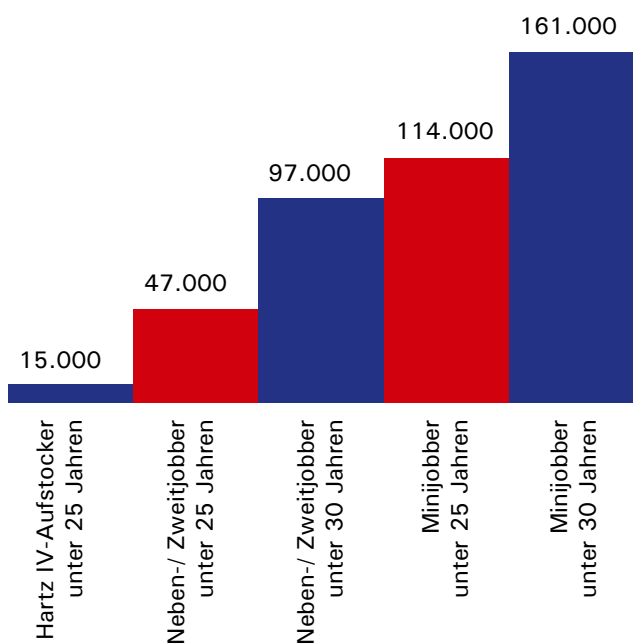
Von etwa 4,4 Millionen Beschäftigten in Bayern stellen die junge Beschäftigten unter 30 Jahre fast ein Viertel, nämlich eine Million. Die Beschäftigten unter 25 Jahre zählen etwa eine halbe Million. Auszubildende sind in beiden Zahlen nicht enthalten.

Junge Beschäftigte in Bayern nach Beschäftigungsformen

	Beschäftigte unter 30 Jahren	Beschäftigte unter 25 Jahren
Alle Beschäftigte	1.019.617	490.894
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	760.500	328.972
Im Nebenjob geringfügig Beschäftigte	97.550	47.276
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	161.567	114.646

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, Juni 2008 (Stichtag: 30.6.2007)

Junge Arbeitnehmer/innen in Bayern in prekärer Beschäftigung



Hartz IV-Aufstocker

In Bayern waren Ende 2007 rund 15.000 ArbeitnehmerInnen unter 25 Jahren sogenannte „Hartz IV-Aufstocker“ (ca. 3% aller Beschäftigten unter 25 Jahren). Ihnen bleiben damit weniger als 400 Euro monatlich zum Leben. Sie beantragen deshalb aufstockendes Arbeitslosengeld II.

Die Hartz IV -Aufstocker unter 25 Jahren sind kein Massenphänomen. Doch stellen sie 18% aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstocker und 9% aller geringfügig beschäftigten Aufstocker. Zum Vergleich: der Anteil der jungen Beschäftigten unter 25 Jahren an allen Beschäftigten in Bayern liegt bei 11%.

Das bedeutet, dass überdurchschnittlich viele junge, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen. Erfahrungen aus größeren Städten wie München zeigen schließlich, dass dies dann häufig der Fall ist, wenn junge Beschäftigte eine Familie gründen.

Minijobber

Merkmal	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte			
	Stichtag 30.06.2006		Stichtag 30.06.2007	
	unter 25 Jahren	unter 30 Jahren	unter 25 Jahren	unter 30 Jahren
Insgesamt	114.246	160.708	114.646	161.567
Nach Geschlecht				
Männlich	49.934	66.091	49.889	65.492
Weiblich	64.312	94.617	64.757	96.075
Nach Nationalität				
Deutsche	103.511	140.712	104.336	142.535
Ausländer/innen	10.502	19.656	10.081	18.696
Nach Ausbildung				
Ohne Berufsausbildung	102.858	138.864	103.719	139.565
Mit Berufsausbildung	10.704	20.209	10.121	20.208
(Fach-) Hochschulabschluss	684	1.635	806	1.794

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, 2008

23% aller Arbeitnehmer unter 25 Jahren und 15% aller Arbeitnehmer unter 30 Jahren waren 2007 in Bayern ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte. Sie haben sich also

ausschließlich mit einem Minijob ihre Brötchen und damit weniger als 400 € verdient.

Besonders auffällig ist dabei:

- Minijobber unter 25 bzw. 30 Jahren sind vor allem junge Frauen. Während bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten das Verhältnis von Frauen und Männern etwa gleich ist, dominieren die Frauen bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten mit 56,5% (unter 25) und 59,5% (unter 30).
- Minijobber sind fast ausschließlich Geringqualifizierte. 90% der Minijobber unter 25 Jahren und 86% der Minijobber unter 30 Jahren haben keine Berufsausbildung abgeschlossen.

Nebenjobber / Zweitjobber

2007 waren 10% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter 25 Jahren in Bayern zusätzlich in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung. Bei den unter 30jährigen waren es 11%. Mit anderen Worten: jede/r zehnte Beschäftigte unter 25 Jahren und jede/r zehnte Beschäftigte unter 30 Jahren in Bayern ist Nebenjobber und muss sich neben der Hauptbeschäftigung noch in einem Minijob etwas hinzuverdienen.

Merkmal	Im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte			
	Stichtag 30.06.2006		Stichtag 30.06.2007	
	unter 25 Jahren	unter 30 Jahren	unter 25 Jahren	unter 30 Jahren
Insgesamt	45.245	93.295	47.276	97.550
Nach Geschlecht				
Männlich	19.792	38.618	20.941	41.351
Weiblich	25.453	54.677	26.335	56.199
Nach Nationalität				
Deutsche	39.987	81.233	41.993	85.263
Ausländer/innen	5.238	12.032	5.269	12.259
Nach Ausbildung				
Ohne Berufsausbildung	35.120	66.942	36.930	70.598
Mit Berufsausbildung	9.942	25.111	10.104	25.631
(Fach-) Hochschulabschluss	183	1.242	242	1.321

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, 2008

Besonders auffällig ist dabei:

- Nebenjobber unter 25 bzw. 30 Jahren sind vor allem junge Frauen. Wie auch bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten dominieren die Frauen bei den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten mit 55,7% (unter 25) und 57,6% (unter 30).
- Nebenjobber sind überwiegend Geringqualifizierte. 78% der Nebenjobber unter 25 Jahren und 72% der Nebenjobber unter 30 Jahren haben keine Berufsausbildung abgeschlossen.

Resümee

Junge Arbeitnehmer/innen sind häufig in atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu finden. Ob es sich dabei um einen beginnenden Trend hin zu einer Ausweitung von atypischer Beschäftigung oder um ein altersbedingtes Arbeitsmarktphänomen handelt, wird aus den bisherigen Daten nicht ersichtlich. Allerdings wird aus der nächsten Tabelle deutlich, dass es ein erkennbares Gefälle in der Qualifikation zwischen sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten gibt.

Merkmal	In Prozent 2007			
	Ohne Berufsausbildung	Mit Berufsausbildung	(Fach-) Hochschulabschluss	Gesamt
Beschäftigte unter 25 Jahren	45,35	53,53	1,12	100
Ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	24,92	73,73	1,35	67,01
Zweitjobber	78,12	21,37	0,51	9,63
Minijobber only	90,47	8,83	0,70	23,35
Beschäftigte unter 30 Jahren	37,92	56,47	5,61	100
Ausschl. sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	23,21	69,68	7,11	74,59
Zweitjobber	72,37	26,27	1,35	9,57
Minijobber only	86,38	12,51	1,11	15,85

Quelle: Eigenberechnungen DGB-Jugend Bayern auf der Basis von Daten der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, 2008, Stichtag: 30.6.2007

Während Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung klar im sozialversicherungspflichtigen Bereich dominieren, beherrschen die Geringqualifizierten den Bereich der geringfügigen Beschäftigung.

Mit anderen Worten: der Weg in eine atypische Beschäftigung ist stark damit verknüpft, ob die Beschäftigten eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben. Ist das nicht der Fall, steigt die Wahrscheinlichkeit, auf längere Zeit oder auf Dauer seinen Lebensunterhalt mit einer geringfügigen Beschäftigung verdienen zu müssen.

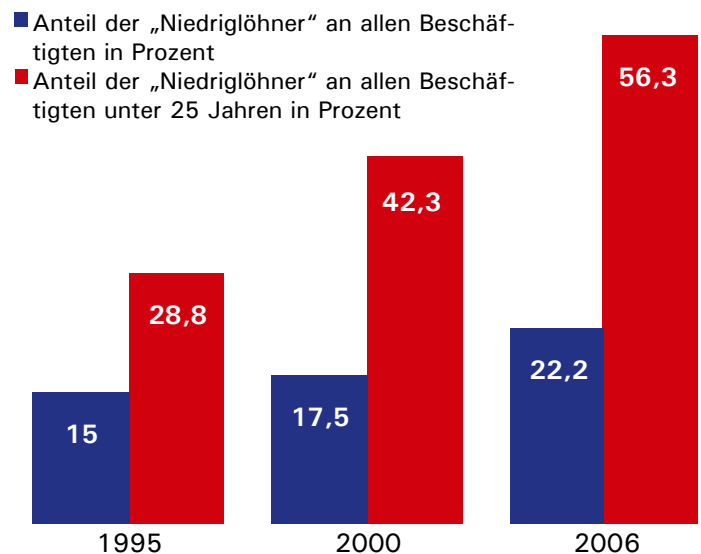
„Niedriglöhner“

Wie sehr sich der Niedriglohnbereich in den Arbeitsmarkt hinein frißt, wird aus den Daten des IAB-Report 1/2008 deutlich. Wie aus der nächsten Tabelle erkennbar ist, erhöhte sich der Anteil der Niedriglohnbezieher/innen an allen Beschäftigten innerhalb von 11 Jahren um satte 7,2%. Im gleichen Zeitraum hat sich der der „Niedriglöhner“-Anteil bei den Beschäftigten unter 25 Jahren und auch bei den Beschäftigten unter 35 Jahren fast verdoppelt.

Niedriglohnanteil nach Beschäftigtengruppen (Deutschland, alle Beschäftigten, getrennte Niedriglohnschwellen für Ost- und Westdeutschland, in %)

Merkmale		1995	2000	2006
Gesamt		15	17,5	22,2
Qualifikation	Ohne Berufsausbildung	31	35,2	45,6
	Mit Berufsausbildung	13,6	17,8	23,1
	(Fach-) Hochschulabschluss	6,3	6,1	6,1
Geschlecht	Männer	7,4	9,9	14,2
	Frauen	25	26,6	30,5
Alter	Unter 25	28,8	42,3	56,3
	25 bis 34 Jahre	13,9	17,8	25,1
	35 bis 44 Jahre	12,3	14,7	19,6
	45 bis 55 Jahre	13,5	14,9	16,5

Quelle: IAB-Report 1/2008 auf der Basis von Daten aus dem sozio-ökonomischen Panel des DIW



Herauszuheben ist hier vor allem,

- dass die Zunahme der Niedriglohnbeschäftigten im Bereich der jungen Erwachsenen im Vergleich zu den Beschäftigten gesamt außerordentlich hoch ist.
- dass dabei nicht nur junge Arbeitnehmer/innen in atypischen Beschäftigungsformen wie Minijobber oder Nebenjobber betroffen sind, sondern eben auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
- dass nicht mehr nur Geringqualifizierte von Niedriglöhnen betroffen sind, sondern zunehmend stärker auch Arbeitnehmer/innen

mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

- dass überwiegend junge Frauen von Niedriglöhnen betroffen sind.

Dass sich die massive Steigerung der Niedriglohnbeschäftigung bei jungen Erwachsenen nicht deutlicher auf die Gesamtzahlen auswirkt haben, ist vor allem dem Rückgang der

Beschäftigung junger Erwachsener geschuldet.

Die Studie des IAB macht deutlich: die steigende Entwicklung des Niedriglohnbereichs in der Beschäftigtengruppe unter 25 bzw. 34 Jahren ist keine temporäre Erscheinung. Es zeichnet sich klar der Trend ab, dass junge Beschäftigte weit mehr als andere Beschäftigtengruppen zu Niedriglöhnen arbeiten.

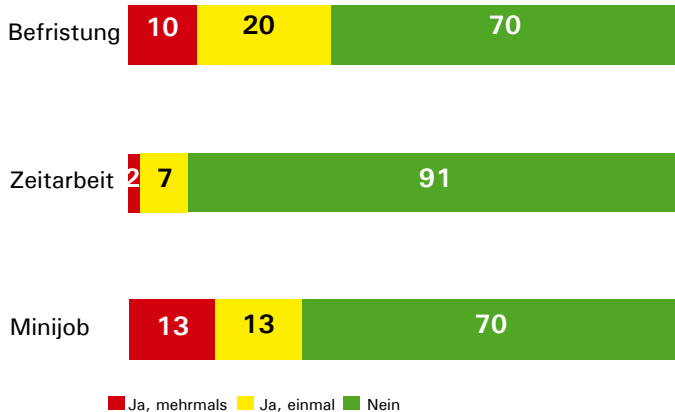
Gute Arbeit? Stille Prekarisierung!

Die stille Prekarisierung des Arbeitsmarktes für junge Arbeitnehmer/innen wird besonders deutlich bei den Ergebnissen der DGB-Erhebung „Index Gute Arbeit 2007“.

Erfahrungen mit prekärer Beschäftigung

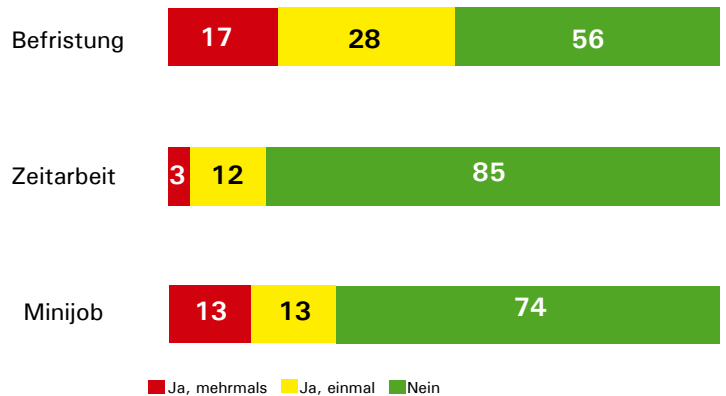
Im Rahmen der DGB-Erhebung zum Index Gute Arbeit wurde u.a. nach bisherigen Erfahrungen der Beschäftigten mit Minijobs, Zeitarbeit und Befristungen gefragt. Die folgenden Ergebnisse sind dabei sehr aufschlussreich.

Beschäftigte in Bayern



Quelle: Index Gute Arbeit 2007

Beschäftigte in Bayern bis 30 Jahre



Quelle: Index Gute Arbeit 2007

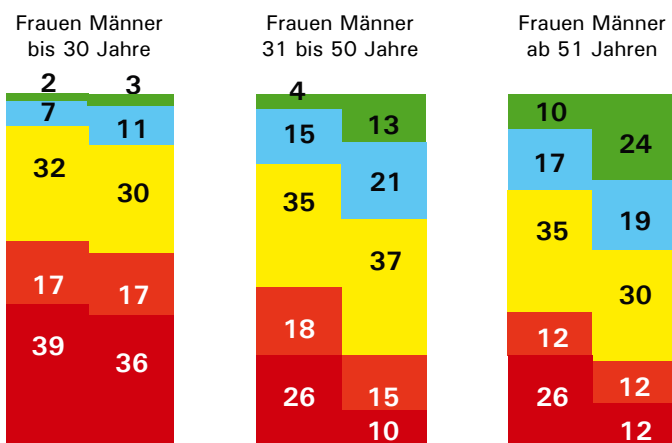
Dabei wird deutlich,

- dass junge Arbeitnehmer unter 30 Jahren stärker als andere Altersgruppen von Zeitarbeit betroffen sind.
- dass junge Arbeitnehmer unter 30 Jahren deutlich stärker von Befristungen betroffen sind.

Gut ausgebildet - schlecht bezahlt

Neben der Form des Beschäftigungsverhältnisses spielt auch die Bruttoeinkommensverteilung eine wesentliche Rolle bei der Bestimmung von Prekarität. In der nachfolgenden Grafik mit der Bruttoeinkommensverteilung nach Altersgruppen (gesamtd Deutsche Daten) wird die stille Prekarisierung der jungen Generation deutlicher.

Bruttoeinkommensverteilung nach Altersgruppen in Prozent



■ bis 1500 € ■ bis 2000 € ■ bis 3000 € ■ bis 4000 € ■ ab 4000 €

Quelle: Index Gute Arbeit, 2007

- Der Anteil der Bruttoeinkommen bis zu 1500 € ist bei der Altersgruppe bis zu 30 Jahren deutlich überrepräsentiert. 39% der Arbeitnehmerinnen und 36% aller Arbeitnehmer unter 30 Jahren arbeiten demnach zu Niedriglöhnen.
- Weitere 17% der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten knapp über der Niedriglohngrenze.
- Im Vergleich zur nächsten Altersgruppe (31 bis 50 Jahre) sind insbesondere beim Anteil der Bruttoeinkommen bis zu 1500 € deutliche Unterschiede erkennbar.

Mehrfache Unsicherheit, niedrige Einkommen

Werden beide Kriterien für Prekarität miteinander kombiniert, zeigt sich, dass junge Arbeitnehmer/innen weit weniger von relativer Sicherheit geprägt sind als andere Altersgruppen.

Beschäftigte nach Art des Beschäftigungsverhältnisses und des Bruttomonatseinkommens

	Alle Beschäftigten	Beschäftigte bis 30 Jahre
Mehrfache Unsicherheit	13	19
Niedrige Einkommen	33	32
Beschränkte Unsicherheit	3	7
Relative Sicherheit	47	41

Quelle: Index Gute Arbeit, 2007

Legende:

Mehrfache Unsicherheit = Bruttoentgelt unter 2.000 Euro, befristet / Leiharbeit

Niedrige Einkommen = Bruttoentgelt unter 2.000 Euro, unbefristet

Beschränkte Sicherheit = Bruttoentgelt über 2.000 Euro, befristet / Leiharbeit

Relative Sicherheit = Bruttoentgelt über 2.000 Euro, unbefristet

- Gut ein Fünftel der Arbeitnehmer/innen arbeitet befristet oder in Leiharbeit und verdient brutto weniger als 2000 €.
- Jede/r vierzehnte Arbeitnehmer/in verdient zwar mehr als 2000 € brutto, ist aber befristet oder in Leiharbeit beschäftigt.
- Fast jede/r dritte Arbeitnehmer/in ist zwar unbefristet beschäftigt, verdient aber weniger als 2000 € brutto.

Resümee

51% der Arbeitnehmer unter 30 Jahren arbeiten zu Niedriglöhnen oder nur knapp über der Niedriglohngrenze, 26% der Arbeitnehmer unter 30 Jahren haben Erfahrungen mit Befristungen oder Leiharbeit. Die stille Prekarisierung gehört damit für jede/n zweite/n jungen Erwachsenen zum Alltag.

FAQ zum Volksbegehren

Was hat der Mindestlohn mit einem Volksbegehren zu tun?

Die Bayerische Verfassung ist fortschrittlicher, als es viele glauben. Denn in der Verfassung steht seit 1946 auch ein Artikel zum Thema Mindestlohn.

Artikel 169 der Bayerischen Verfassung:

„(1) Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.

(2) Die Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über das Arbeitsverhältnis sind für die Verbandsangehörigen verpflichtend und können, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, für allgemein verbindlich erklärt werden.“

Während sich Absatz 2 auf das Tarifvertragsrecht bezieht und bundesrechtlich geregelt ist, bezieht sich Absatz 1 auf die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten in Bayern.

Absatz 1 des Artikels 169 ist der Bezugspunkt für das Volksbegehren zum Mindestlohn.

Was wollen wir mit dem Volksbegehren erreichen?

Der DGB will mit dem Volksbegehren erreichen, dass ein „Bayerisches Gesetz über die Festsetzung des Mindestlohnes“ (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMiLoG) vom Landtag verabschiedet wird. Damit können dann Mindestlöhne für Bayern festgesetzt werden. (siehe dazu: Gesetzentwurf). Bisher schlummert der Artikel 169 ungenutzt in der Bayerischen Verfassung.

Mit unserem Gesetz zum Mindestlohn wird die Verfassung „wach geküsst“ und lebendig.

Wie ist das mit der konkurrierenden Gesetzgebung?

Die konkurrierende Gesetzgebung heißt schlicht, Schafkopfspieler verstehen das sofort, der Ober sticht den Unter! Also: Ein Bundesgesetz sticht das Landesgesetz.

Allerdings trifft diese Regel unserer Ansicht nach beim Bayerischen Mindestlohngesetz nicht zu.

Zwar gibt es auch ein Bundesgesetz, das 1952 beschlossene Mindestarbeitsbedingungsgesetz. Allerdings wurde dort nur ein Verfahren festgelegt, über die Inhalte des Mindestlohns sind jedoch keine Aussagen getroffen.

Zudem wurde dieses Bundesgesetz bisher noch nie angewandt. Es kann daher nach 55 Jahren der Nichtanwendung nun nicht als Verhinderung für notwendige gesetzliche Regelungen herangezogen werden.

Zwar hat das Bundeskabinett nun einen Entwurf für ein Mindestarbeitsbedingungsgesetz beschlossen. Aber die Tatsache, dass tarifizierte Dumpinglöhne sogenannter christlicher und anderer Mini- oder Pseudogewerkschaften nach diesem Entwurf praktisch Bestandsschutz erhalten sollen, macht deutlich, dass es sich nicht um ein Gesetz für einen allgemeinverbindliche Mindestlöhne handelt.

In diese inhaltliche und politische Lücke zielt das Volksbegehren zum Bayerischen Mindestlohn.

Ist das Volksbegehren juristisch haltbar?

Zunächst gilt die alte Juristenweisheit: „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand.“ Die Rechtslage ist unklar und damit ist die Durchsetzung eines Bayerischen Mindestlohngesetzes über ein Volksbegehren möglich.

Allerdings nur dann, wenn ein Volksbegehren begonnen wird. Das tun der DGB und seine Gewerkschaften hiermit! Wer Neuland betritt, weiß nie ganz genau, was ihn erwartet.

Der Zeitpunkt für die Initiierung des Volksbegehrens ist günstig:

Zum einen ist der Druck der Verhältnisse immer größer geworden, Niedrigstlöhne sind ein zunehmendes Problem, immer mehr Menschen können von ihrem Einkommen nicht leben, atypische und prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind auf dem Vormarsch und bedrohen die materielle Existenz vieler Familien. Ursache dafür ist auch der politisch gewollte Lohndruck in den letzten Jahren. Diese Spirale nach unten zu stoppen kann effizient nur über einen Mindestlohn und dessen Einhaltung gelingen.

Zum anderen ist die Bevölkerung beim Thema Mindestlohn aufgrund der Verhältnisse hoch sensibilisiert. Alle in den letzten Jahren erhobenen Meinungsumfragen zeigen eine deutliche Mehrheit für einen Mindestlohn.

Die jüngste, vom DGB in Auftrag gegebene und von infratest repräsentativ erhobene Umfrage zeigt, dass 80 % der erwachsenen Bevölkerung einen branchenbezogenen Mindestlohn befürworten. Die Mehrheit gilt über alle Parteien hinweg.

Selbst die Unternehmen haben nur in ihrer Minderheit Bedenken gegen einen Mindestlohn.

Das „manager magazin“ berichtet in der Ausgabe März 2008 von einer Untersuchung des ifo-Instituts über die Einschätzung der Folgen eines Mindestlohns. Danach erwarten 64,3 Prozent der Unternehmen keinerlei Auswirkungen eines Mindestlohns, 8,2 % erwarten positive oder sehr positive Auswirkungen und gerade einmal 27,1 Prozent negative oder sehr negative.

Bei der juristischen Beurteilung des Bayerischen Mindestlohngesetzes wird das Gericht auch an gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Bewertung der Mehrheit der Menschen nicht vorbei können.

Gesetze sind nicht in Stein gehauen, sie werden unter bestimmten Bedingungen gemacht

und können dann unter veränderten gesellschaftlichen Vorzeichen auch wieder verändert werden.

Wer prüft das Volksbegehren?

Nach den notwendigen Unterschriften (mindestens 25.000) prüft das Bayerische Innenministerium die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens. Hält es diese für nicht gegeben, hat die Entscheidung über die Zulassung der Bayerische Verfassungsgerichtshof herbeizuführen.

Allein der Verfahrensweg zeigt, dass bei jedem Volksbegehren juristische Unwägbarkeiten existieren.

Diese Unsicherheiten müssen seriös im Vorfeld der Initiierung eines Volksbegehrens abgewogen werden. Der DGB hat das getan.

Wir beziehen uns dabei auf Artikel 62 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid vom 05. Juli 2002:

„(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.“

Viele Volksbegehren, zuletzt das zum Transrapid, sind beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gescheitert, weil nach Ansicht des Gerichts damit das alleinige Budgetrecht des Landtags verletzt sei. Dies kann auf das Volksbegehren zum Mindestlohn nicht zutreffen.

Im Gegenteil würde die Verabschiedung des Bayerischen Mindestlohngesetzes den Staatshaushalt und die Steuerzahler sogar entlasten, weil damit für die bisherigen Niedriglöhner weniger steuerfinanzierte Aufstockung des Lohns nötig wäre.

Wie ist das Verfahren zum Volksbegehren?

Ziel ist ein Gesetz über die Festsetzung des Mindestlohns. Der bayerische Gesetzgeber sieht bisher augenscheinlich trotz zunehmender Zahl von Niedriglohnbeschäftigten keinen Handlungsbedarf.

Deshalb bringen der DGB und seine Gewerkschaften das Volksbegehren auf den Weg.

Voraussetzung dafür ist ein Zulassungsantrag mit Gesetzentwurf und Begründung. Beides liegt vor.

Damit der Antrag auf Zulassung zur Durchführung eines Volksbegehrens gültig ist, braucht es 25.000 Unterschriften von Stimmberechtigten.

Der Startschuss dazu erfolgte am 1. Mai 2008 bei den Veranstaltungen des DGB in Bayern.

Wichtig: Die Unterschriften werden von den jeweiligen Gemeinden überprüft. Also auf den Listen dürfen nur Unterzeichner der jeweiligen Gemeinde aufgeführt werden; pro Gemeinde eine eigene Unterschriftsliste, damit keine Unterschrift verloren geht. Der Zulassungsantrag darf nicht auseinander gerissen oder kopiert werden. Nur die Originallisten sind gültig.

Nach der Einreichung des Antrages auf Zulassung eines Volksbegehrens im Innenministerium entscheidet das Ministerium bzw. der Bayerische Verfassungsgerichtshof, ob das Volksbegehren starten kann.

Danach kommt es zum Volksbegehren. Hier müssen innerhalb von 14 Tagen 10 % der Stimmberechtigten ihre Unterschrift leisten (ca. 920.000 Bürgerinnen und Bürger), dann ist das Volksbegehren erfolgreich und im Landtag zu behandeln.

Auch wenn es Zukunftsmusik ist: Lehnt der Landtag das Volksbegehren ab, muss in unserem Fall das Bayerische Mindestlohngesetz, dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn er mehr gültige Ja- als Neinstimmen erhält.

Wie lange sammeln wir Unterschriften?

Der Zulassungsantrag wird kurz vor der Landtagswahl eingereicht. Wir sammeln jedoch solange es geht - also mindestens bis Mitte September weitere Unterschriften.

Ist der Mindestlohn schädlich für die Tarifaufonomie?

Wir haben in unseren Positionen zum Mindestlohn einen eindeutigen Dreiklang: zuerst vernünftige Tarifverträge, dann Branchenmindestlöhne und schließlich gesetzliche Mindestlöhne.

Die Mindestlöhne sind Haltelinien nach unten, die allerdings immer dringlicher werden.

Denn wir stellen zunehmend fest, dass sich die Tariflandschaft zu Ungunsten der Beschäftigten und deren Arbeitsbedingungen verändert:

Immer weniger Beschäftigte fallen unter tarifvertragliche Regelungen.

Zudem verabschieden sich Betriebe und ganze Branchen aus den Tarifverträgen, gründen eigene Arbeitgeberorganisationen ohne Tarifbindung oder spielen schlicht auf Zeit und bringen bewusst und gewollt Tarifverhandlungen nicht zum Abschluss, wie dies gegenwärtig beim Bayerischen Einzelhandel zu sehen ist.

Mit diesen Entwicklungen entstehen Bereiche, die nicht mehr unter die Regulierung von Tarifverträgen fallen. Die Lohnhöhe wird dort wieder zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor.

Aufgrund des auch politisch gewollten Drucks auf Löhne und Gehälter ist Tarifpolitik oftmals nicht mehr in der Lage, vernünftige Mindeststandards durchzusetzen. Dies gilt insbesondere in Tarifbereichen mit schwächerer Durchsetzungsfähigkeit, z.B. Bewachungsgewerbe. Hier gelten zum Teil tarifliche (Eingang-)Löhne zwischen 5,41 € und 7,54 € in Bayern.

Der Mindestlohn ist nun gerade kein Angriff auf die Tarifaufonomie, sondern stärkt diese!

Er ist eine Haltelinie, um die Lohnspirale nach unten zu stoppen.

Diese darf nicht unterschritten, aber nach dem Günstigkeitsprinzip sehr wohl überschritten werden.

Erst wenn sich die Löhne stabilisieren, ist in

manchen Branchen eine Verhandlung auf Augenhöhe wieder möglich.

Der Mindestlohn ist für die Tarifautonomie nichts anderes als andere gesetzliche Untergrenzen. Urlaub, Arbeitszeiten oder die Entgeltfortzahlung sind gesetzlich als Unter-

grenzen festgeschrieben; sie sind somit die Grenze, die auf keinen Fall unterschritten werden dürfen.

Und die Praxis zeigt, dass diese Grenze anerkannt ist und tariflich deutlich bessere Regelungen verhandelt wurden.

Wie hoch soll der Mindestlohn sein?

Unsere Forderung ist ein Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro je Stunde. Allerdings ist die Höhe der Mindestlohnforderung nun schon zwei Jahre alt und muss sicherlich angepasst werden.

Wir haben bewusst keinen Mindeststundenlohnbetrag in den Gesetzentwurf geschrieben, da sich die Höhe verändern kann. Festgelegt

aber haben wir in § 1, dass er mindestens so hoch sein muss, damit ein Existenzsicherndes Einkommen gewährleistet und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Allerdings gibt es momentane Orientierungswerte, die als Ausgangsbasis zur Festsetzung dienen können.

Orientierungsgrößen für einen gesetzlichen Mindestlohn:

	Hartz IV	Pfändungsfreigrenze	Armutslohnschwelle	Europäische Sozialcharta
Definition	Regelsatz, Kosten der Unterkunft und Freibeträge	Gesetzlich definiertes Einkommen, das nicht gepfändet werden darf	50% des Brutto- Durchschnittslohnes	60% des Netto-Durchschnittslohnes
Referenzwert	monatlich 987 € netto	monatlich 989,99 € netto	pro Stunde 10 € brutto	pro Stunde 7,79 € netto
Brutto-Mindestlohn pro Monat	1.360 €	1.367 €	1.670 €	2.006 €
Brutto-Mindestlohn pro Stunde	8,14 €	8,19 €	10,00 €	12,01 €

Mindestlohnberechnung bezogen auf einen Alleinstehenden, geb. 1960, keine Kinder, gesetzliche Krankenkasse 13,8%, Steuerklasse I;

Arbeitszeit bezogen auf eine 38,5 Stunden-Woche

Durchschnittlicher Bruttostundenlohn 2007: 20,00 €; durchschnittlicher Nettostundenlohn 2007 12,98 €

Es macht jetzt wenig Sinn, die genaue Mindestlohnhöhe festzulegen, da niemand absehen kann, wann das Mindestlohngesetz in Kraft treten wird. Ist es Gesetz, müssen die Voraussetzungen zur Festlegung ermittelt und ein Mindestlohn unter den in § 1 genannten Bedingungen, d.h. Existenzsicherndes Einkommen, festgelegt werden.

Verhindert die EU einen gesetzlichen Mindestlohn?

Die Entwicklungen in der Europäischen Union werden, sofern es uns nicht gelingt gegenzusteuern, den Druck auf die Löhne weiter verstärken. Dies aus zwei Gründen:

Zum einen wird es weitere Liberalisierungen und Öffnungen der nationalen Märkte durch die Umsetzung der Ende 2006 verabschiedeten Dienstleistungsrichtlinie geben.

Zum anderen fallen 2009, spätestens jedoch 2011, die Einschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen Mitgliedsstaaten aus Osteuropa weg. Arbeitnehmer/in-

nen aus diesen Mitgliedsstaaten haben dann ungehinderten Zugang zum deutschen bzw. bayerischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt.

Darüber hinaus haben unlängst Urteile des Europäischen Gerichtshofes nationale Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer/innen wie z.B. Tariftreueerklärungen für unzulässig erklärt. Die EU-Kommission wie die OECD weisen deshalb immer wieder darauf hin, dass die Einführung von Mindestlöhnen ein sinnvolles Instrument wäre, damit einheimische Arbeitnehmer/innen nicht zu Verlierern dieser Entwicklungen werden.

Der Mindestlohn ist Standard in Europa, ihn gibt es in 21 von 27 Mitgliedsstaaten. Und überall dort (mit Ausnahme Zypern), wo er nicht existiert, gibt es einen hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad und entsprechende Durchsetzungsfähigkeit oder allgemein abgesicherte Tarifverträge.

Nur in Deutschland sind der Niedriglohnsektor bisher unreguliert, die Tarifautonomie schwächer als früher und das Ausbüxen aus Tarifverträgen zu einem beliebten Mittel der Arbeitgeber geworden, sich kurzfristig Ko-

stenvorteile zu verschaffen.

Die Erfahrung anderer Länder bei der Einführung von Mindestlöhnen zeigt, dass Horrorszenerarien nicht angebracht sind. In Großbritannien beispielsweise hat der Mindestlohn eindeutig positive Auswirkungen.

Anfang 2008 veranstaltete die Britische Botschaft ein Gespräch zur Einführung des Mindestlohns in Britannien.

Die anwesenden Mitglieder der „Low Pay Commission“, die die Höhe des Mindestlohns empfiehlt, kommen zum Ergebnis, dass der Mindestlohn in Großbritannien die Lohnungleichheit spürbar verringert habe und insbesondere Frauen und Teilzeitbeschäftigte davon profitiert hätten.

Und sie stellen weiter fest, dass die von deutschen Mindestlohngegnern befürchtete Erhöhung der Arbeitslosigkeit nicht eingetreten sei.

Das Fazit der britischen Mindestlohnexperten: Der Mindestlohn sei in Großbritannien allgemein akzeptiert, und es gebe keinen Grund, warum die positiven Erfahrungen nicht übertragbar sein sollen.

So funktioniert's: Vom Volksbegehren zum Volksentscheid



Ergebnis: Mindestlohn in Bayern!!!



www.dgb-jugend-by.de